

**RICHTLINIEN DER STADT MINDEN  
ZUR FÖRDERUNG VON INNENHOFBEGRÜNUNGEN  
IM SANIERUNGSGEBIET 4 - HISTORISCHE INNENSTADT MINDEN**

**1. Gegenstand der Förderung**

- 1.1. Gefördert wird die Herrichtung, Gestaltung und Begrünung von Innenhofbereichen in dem in der Anlage dargestellten räumlichen Gebiet des Sanierungsgebietes 4 „Historische Innenstadt“. Der Innenhofbereich kann auch zu mehreren Gebäuden gehören. Zu den Innenhöfen im Sinne dieser Förderungsrichtlinien zählen auch sonstige, den Gebäuden zugeordnete Freiflächen. Die Begrünung von Flachdächern wird ebenfalls gefördert.
- 1.2. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die dem Innenhof zugeordneten Nutzflächen überwiegend als Wohnflächen genutzt werden. Sie müssen in dem in der Anlage dargestellten räumlichen Gebiet des „Sanierungsgebietes 4 – Historische Innenstadt“ liegen. Die Fläche des Sanierungsgebietes 3 „Rathausquartier“ ist hiervon ausgeschlossen.
- 1.3. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die zur Gestaltung und Begrünung erforderlich sind, insbesondere
  - a) vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entrümpelung, Abbruch von Mauern und Gebäuden, Herstellen und Verbessern von Zugängen, Rekultivieren des Bodens), wobei die Kosten hierfür in einem angemessenen Verhältnis zu den Maßnahmen nach Nr. 1.3 b dieser Richtlinien stehen sollen;
  - b) gärtnerische Gestaltung (z. B. Anlage von Spiel- und Wegeflächen, Errichtung von Sitzgruppen, Regenschutzdächer und Pergolen, Fassadenbegrünung, Anlagen von Mietergärten);
  - c) Nebenkosten einschließlich derjenigen für eine erforderliche fachliche Beratung (Programminformation, Antragstellung laut Ziffer 4.2) und/oder Betreuung (Bauleitung). Diese Kosten dürfen jedoch 5 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
- 1.4. Nicht förderungsfähig sind
  - a) Skulpturen, Brunnen und ähnliche Einrichtungen und Anlagen;
  - b) Neuanlage und Instandsetzung von Spielflächen, die nach öffentlich rechtlichen Vorschriften ohnehin erforderlich sind,
  - c) Arbeiten, die die Errichtung von zusätzlichen Kfz-Einstellplätzen beinhalten,
  - d) die Gestaltung und der Ausbau von Lichthöfen,
  - e) die Gestaltung und der Ausbau von Innenhöfen bei Neubauten (bis 5 Jahre nach Bezugsfertigkeit),
  - f) Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

**2. Förderungsbedingungen**

- 2.1 Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Freizeitwert des Wohnbereiches nachhaltig verbessern.
- 2.2 Die Neu- und Umgestaltung von Innenhöfen soll in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Der Eigentümer (Erbbauberechtigte) hat den Mietern Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Eine Zusammenlegung mehrerer Innenhofbereiche kann sinnvoll sein. Die Herstellung

eines Zugangs für die Öffentlichkeit ist nicht Bedingung für eine Förderung, kann jedoch im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

2.3 Die umgestalteten Innenhöfe müssen langfristig (mindestens 10 Jahre) für die geförderte Nutzung zur Verfügung stehen, von allen Bewohnern und den dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Wird die Herstellung von Zugängen für die Öffentlichkeit gefördert (z. B. Anlage von Mietergärten), ist rechtlich die öffentliche Zugänglichkeit sicherzustellen.

2.4 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung oder schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Minden bereits begonnen oder durchgeführt worden ist,
- b) ein Gebäude, zu dem der Innenhofbereich gehört, nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht und der Verfügungsberechtigte nicht bereit ist, diese Missstände zu beseitigen oder nach den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht stehen bleiben kann,
- c) das Gebäude und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
- d) die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung des Innenhofbereiches den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften widerspricht,
- e) vorhandene und baurechtlich erforderliche Anlagen (z. B. Kinderspielplätze, Garagen, Stellplätze) beeinträchtigt werden,
- f) bei Gebäuden mit öffentlich geförderten Wohnungen die zur Wertverbesserung erforderliche Zustimmung nach § 11 Abs. 5 Nr. 1 der II. Berechnungsverordnung nicht erteilt werden kann, es sei denn, der Eigentümer verzichtet auf eine Umlegung der Kosten auf die Mieter,
- g) eine Förderung nach anderen Bestimmungen bzw. aus anderen öffentlichen Haushalten erfolgt.

### **3. Art und Höhe der Förderung**

3.1 Bei Maßnahmen nach Ziffer 1.1 beträgt der Zuschuss maximal 50 % der nach diesen Richtlinien als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30,00 €/m<sup>2</sup> gestalteter förderungsfähiger Fläche.

3.2 Bei Eigenleistungen wird von einem Stundensatz von 10,00 € ausgegangen. Eine fachgerechte Durchführung der beantragten Maßnahme muss gewährleistet sein.

3.3 Die im Zuschussantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuschuss und Eigenanteil, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.

### **4. Antragstellung und Verfahren**

4.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

4.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 mit folgenden Unterlagen bei der Stadt Minden, Bereich 5.2 – Stadtplanung, Klei-

ner Domhof 17, 32423 Minden, einzureichen:

- a) ein Lageplan M 1 : 1.000,
- b) Skizze, Fotos und/oder eine textliche Darstellung des jetzigen Zustandes,
- c) ein Plan, der die zukünftige Gestaltung und Nutzung erkennen lässt (möglichst M 1 : 100),
- d) ein alle Maßnahmen umfassender, prüfbarer, detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Innenhofgestaltung und bei Angebotskosten für Einzelgewerke über 6.000 Euro, drei prüffähige und vergleichbare Angebote (Massen und Text),
- e) eine für die geplante Maßnahme etwa erforderliche öffentliche rechtliche Genehmigung,
- f) falls erforderlich, eine Erklärung des Eigentümers, das er sich den Bedingungen dieser Richtlinien unterwirft.

- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.4 Die Arbeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung abgeschlossen sein, andernfalls erlischt der Förderungsanspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Minden zulässig. Mit der Maßnahme darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.
- 4.5 Auf Antrag kann die Stadt Minden ausnahmsweise einem Beginn zur Durchführung der Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 4.6 Der Zuschuss ist entsprechend der vorgelegten, aufgegliederten Kostenberechnung zu verwenden.
- 4.7 Ergeben sich nach Abschluss der Vereinbarung Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen oder in der Höhe der Gesamtkosten, so hat der Zuwendungsempfänger dieses unverzüglich anzuzeigen. Ermäßigen sich die Gesamtkosten, so ermäßigt sich auch die Zuwendung um den entsprechenden Anteil der Ersparnis. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.8 Der Verwendungsnachweis ist zu dem in dem Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt spätestens jedoch zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten, für die die Zuwendung bewilligt wurde, der bewilligenden Stelle vorzulegen. Zu diesem Zweck sind alle Rechnungen und Ausgabebelege im Original beizufügen.
- 4.9 Der bewilligte Zuschuss wird nach vollständiger Fertigstellung, Anerkennung des Verwendungsnachweises und Feststellung der Kosten auf ein vom Zuschussnehmer im Verwendungsnachweis anzugebendes Konto überwiesen.
- 4.10 Die Zuschusshöhe entspricht – insbesondere bei der Berücksichtigung von Eigenleistungen – maximal dem Betrag der nachgewiesenen Zahlungen (Rechnungen, Ausgabebelege).
- 4.11 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt Minden abgestimmt worden sind.
- 4.12 In begründeten Ausnahmefällen kann ein Teil des Zuschusses schon während der Durchführung der geförderten Maßnahme geleistet werden.

- 4.13 Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die Verwendung von Fotos etc. der bezuschussten Maßnahme durch die Stadt Minden für Dokumentationszwecke zu dulden.

**5. Widerrufsmöglichkeiten**

Hat der Empfänger die Maßnahme vorzeitig begonnen, aus von ihm zu vertretenden Gründen Zuwendungsmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet, hat er gegen die Vereinbarung verstoßen oder die Auszahlung aufgrund falscher Angaben bewirkt, so sind bereits ausgezahlte Mittel zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich verzinsen.

**6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien der Stadt Minden zur Förderung von Innenhofbegrünungen in dem Sanierungsgebiet 4 – Historische Innenstadt Minden treten mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.